

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die GAPInVeKoS-Verordnung bildet den zentralen legislativen Baustein der nationalen Rechtsvorschriften für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der EU-Agrarförderung, einschließlich Antragstellung, Bescheidung sowie Planung und Durchführung von Kontrollen. Nach Ablauf des ersten Jahres der Förderperiode 2023-2027 hat sich im praktischen Vollzug der Vorschriften verschiedentlich Bedarf für Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Rechtslage gezeigt, dem durch diese Verordnung Rechnung getragen werden soll. Ziel ist dabei eine konsequente Rückführung der administrativen Belastungen sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für die für den Vollzug der GAP-Agrarförderung zuständigen öffentlichen Verwaltungen der Länder.

B. Lösung

Änderungen der GAPInVeKoS-Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den von der Verordnung betroffenen Wirtschaftskreisen handelt es sich um Landwirtschaftsbetriebe, die Anträge auf Direktzahlungen stellen. Erfüllungsaufwand kann sich aus Artikel 1 Nummer 2 ergeben. Für die Verordnung ergibt sich bundesweit ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1250 EUR.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

(... wird im Zuge der Länderanhörung ergänzt ...)

xxx

xxx

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

– des § 17 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 4 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262),

– des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s und t sowie Nummer 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie auch in Verbindung mit § 6 Absatz 5, des § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,

– des § 9a Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 9a Satz 1 durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 geändert worden ist (BGBl. I S. 1328), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,

– des § 6 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,

– des § 6 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, und in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,

– des § 35 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262):

Artikel 1

Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

Die GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. die Bekanntmachung der Hanfsorten, deren Anbau dazu führt, daß eine Fläche keine für Direktzahlungen förderfähige Fläche mehr ist.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in § 8 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „in § 8 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 8 Nummer 1 bis 5“ die Wörter „und Nummer 7“ eingefügt.
3. § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „die Anzahl der Mutterschafe und -ziegen, für die diese Zahlung beantragt wird und die bis zum 15. Januar des Antragsjahres nach § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung angezeigt wurde,“.
4. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Sammelantrag“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Kopie des amtlichen Etiketts“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 21 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Zweitkultur nach § 18 Absatz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung, oder“ gestrichen.
6. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Bis zum 31. Mai eines Antragsjahres können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen nach § 11 Absatz 1 nachgemeldet werden.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Änderung eines Sammelantrags durch die Nachmeldung von Tieren, für die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt wird, ist nach dem 15. Mai nicht möglich.“
7. In § 25 Absatz 2 werden hinter den Wörtern „beantragt hat“ ein Komma und die Wörter „und der von der Bundesanstalt eine Mitteilung erhalten hat, dass er für eine Kontrolle nach Absatz 3 vorgesehen ist“ eingefügt.

8. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „15. Juli“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „Hanfsaatgut“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Informationen aus den Qualitätsbewertungen gemäß Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität dürfen für die Kontrolle und Sanktionierung bei flächenbezogenen Direktzahlungen herangezogen werden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. Dem § 42 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Im Fall der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes gilt das gesamte förderfähige Dauergrünland auch dann als ermittelt, wenn im Antragsjahr Dauergrünland des Betriebsinhabers im Umfang von höchstens 500 Quadratmetern je Region im Sinne des § 4 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gepflegt wird.

(4) Werden Verstöße gegen die Vorschriften des Systems zur Identifizierung und Registrierung von gehaltenen Landtieren gemäß Artikel 108 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2016 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, gilt ein Tier dennoch als ermittelt, wenn

- a) ein im Betrieb gehaltenes Rind, das eines der physischen Mittel zur Identifizierung im Sinne von Artikel 112 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Teil III Titel I Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. Nr. L 314 vom 5.12.2019 S. 115) in der jeweils geltenden Fassung, verloren hat, durch die übrigen Elemente des Systems zur Identifizierung und Registrierung von gehaltenen Landtieren gemäß Artikel 108 Absatz 3 Buchstaben b) bis d) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in Bezug auf das Identifizierungsdokument, in Verbindung mit den Artikeln 22 und 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in Bezug auf die Aufzeichnungen und in Verbindung mit Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in Bezug auf die elektronische Datenbank, eindeutig identifiziert werden kann, oder
- b) ein im Betrieb gehaltenes Rind, das beide physischen Mittel zur Identifizierung im Sinne von Artikel 112 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Teil III Titel I Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 verloren hat, durch die übrigen Elemente des Systems zur Identifizierung und Registrierung von gehaltenen Landtieren gemäß Artikel 108 Absatz 3 Buchstaben b) bis d) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in Bezug auf das Identifizierungsdokument, in Verbindung mit den Artikeln 22 und 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in Bezug

auf die Aufzeichnungen und in Verbindung mit Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in Bezug auf die elektronische Datenbank, weiterhin eindeutig identifiziert werden kann und der Tierhalter nachweist, dass er bereits vor Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle Abhilfemaßnahmen getroffen hat, oder

- c) fehlerhafte Aufzeichnungen oder ein fehlerhaftes Identifizierungsdokument vorliegen, es sei denn, dass derartige Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. Werden bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von 24 Monaten derartige Fehler festgestellt, gelten die betroffenen Tiere bereits nach der ersten Kontrolle als nicht ermittelt.

(5) Werden Verstöße gegen die Vorschriften des Systems zur Identifizierung und Registrierung von gehaltenen Landtieren gemäß Artikel 108 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/429 festgestellt, gilt ein Tier dennoch als ermittelt, wenn

- a) ein im Betrieb gehaltenes Mutterschaf oder eine gehaltene Mutterziege, das oder die eines der physischen Mittel zur Identifizierung im Sinne von Artikel 113 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Teil III Titel II Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 verloren hat, wenn es oder sie durch ein anderes physisches Mittel zur Identifizierung im Sinne von Artikel 113 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Teil III Titel II Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 weiterhin identifiziert werden kann, oder
- b) ein im Betrieb gehaltenes Mutterschaf oder eine gehaltene Mutterziege, das oder die beide physischen Mittel zur Identifizierung im Sinne von Artikel 113 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Teil III Titel II Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 verloren hat, wenn es durch die übrigen Elemente des Systems zur Identifizierung und Registrierung von gehaltenen Landtieren gemäß Artikel 108 Absatz 3 Buchstaben b) bis d) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikeln 22 und 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in Bezug auf die Aufzeichnungen und in Verbindung mit Artikel 49 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 in Bezug auf die elektronische Datenbank weiterhin eindeutig identifiziert werden kann und der Tierhalter nachweist, dass er bereits vor Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle Abhilfemaßnahmen getroffen hat, oder
- c) c) fehlerhafte oder verspätet erstellte Aufzeichnungen vorliegen, es sei denn, dass derartige Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. Werden bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von 24 Monaten derartige Fehler festgestellt, gelten die betroffenen Tiere bereits nach der ersten Kontrolle als nicht ermittelt.“

11. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) „Ein Antrag auf gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch oder für den Sektor Rind- und Kalbfleisch, der nach dem 15. Mai eingereicht wird, wird abgelehnt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die GAPInVeKoS-Verordnung bildet den zentralen legislativen Baustein der nationalen Rechtsvorschriften für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der EU-Agrarförderung im Bereich der Direktzahlungen, einschließlich Antragstellung, Bescheidung sowie Planung und Durchführung von Kontrollen. Nach Ablauf des ersten Jahres der Förderperiode 2023-2027 hat sich im praktischen Vollzug der Vorschriften verschiedentlich Bedarf für Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Rechtslage gezeigt, dem durch diese Verordnung Rechnung getragen werden soll. Darüber hinaus soll durch die Änderungen ein Beitrag zur Vereinfachung des Vollzugs der Gemeinsamen Agrarpolitik in Deutschland geleistet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die GAPInVeKoS-Verordnung bildet den zentralen legislativen Baustein der nationalen Rechtsvorschriften für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung der EU-Agrarförderung im Bereich der Direktzahlungen, einschließlich Antragstellung, Bescheidung sowie Planung und Durchführung von Kontrollen. Nach Ablauf des ersten Jahres der Förderperiode 2023-2027 hat sich im praktischen Vollzug der Vorschriften verschiedentlich Bedarf für Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Rechtslage gezeigt, dem durch diese Verordnung Rechnung getragen werden soll. Ziel ist dabei eine konsequente Rückführung der administrativen Belastungen sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für die für den Vollzug der Direktzahlungen zuständigen öffentlichen Verwaltungen der Länder.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes, des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar, sie hält insbesondere den Rahmen der Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116, 2022/1172 und 2022/1173 ein. Sie ist mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Positive Effekte für die Verwaltungsvereinfachung ergeben sich unter anderem durch die Präzisierung der Anforderungen an die Meldung der beantragten Flächen und die dabei vorzulegenden Nachweise. Die Kommunikation mit dem Förderungsempfänger wird hierdurch erleichtert. Durch die grundsätzliche Anwendung des Flächenüberwachungssystems wird zudem eine erhebliche Vereinfachung im Kontrollsystem erreicht. Versehen oder Unrichtigkeiten bei der Registrierung oder Kennzeichnung von Tieren, für die gekoppelte Prämien beantragt werden, können zugunsten des Betriebes bereinigt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da mit dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) sowohl die Verwaltung und Kontrolle der Unterstützung der Landwirtschaft durch die Direktzahlungen als auch die Konditionalität durchgeführt wird und die Ziele des GAP-Strategieplans für Umwelt und Klima im Bereich der Landwirtschaft besser erreicht werden können. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen, da ein funktionierendes Kontrollsystem eine ökologisch nachhaltige Landwirtschaft gezielt unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bei den von der Verordnung betroffenen Wirtschaftskreisen handelt es sich um Landwirtschaftsbetriebe, die Anträge auf Direktzahlungen stellen. Erfüllungsaufwand kann sich aus Artikel 1 Nummer 2 ergeben. Im Einzelnen muß der Betriebsinhaber im Sammelantrag durch Ankreuzen angeben, falls im Betrieb eine sozialversicherungspflichtige Person beschäftigt ist und einen entsprechenden Nachweis elektronisch einreichen. Die Alternative wird nur relevant, sofern keine andere Form des Merkmals ‚aktiver Betriebsinhaber‘ nach den Nummern 1 bis 6 des § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vorliegt.

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Jahr 2023 ist von einer Gesamtzahl von 100 Fällen für die Konstellation ‚Aktiver Betriebsinhaber durch Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person‘ auszugehen. Der Vorgang des Ankreuzens im Sammelantrag nimmt erfahrungsgemäß ca. 5 Minuten Arbeitszeit in Anspruch, das Vorbereiten und Hochladen eines elektronischen Nachweises erfordert ca. 15 Minuten Arbeitszeit, insgesamt 20 Minuten. Für die Konstellationen ‚Aktiver Betriebsinhaber durch Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person‘ fallen demnach ca. 34 Stunden Bearbeitungszeit (20 Minuten x 100 Fälle = 2 000 Minuten bzw. 34 Stunden) an. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohnsatz für den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes von 42,00 EUR ergibt sich für diese Verordnung bundesweit ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1250 EUR (36,00 EUR x 34 Stunden = 1224,00 EUR).

5. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Es entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere nicht für die mittelständische Wirtschaft.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Ebenso sind Auswirkungen auf gleichstellungspolitischen oder demographische Fragestellungen ausgeschlossen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung dient der Durchführung des unbefristet anwendbaren GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes. Eine Evaluierung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Die EU-rechtlichen Vorgaben sehen aber bereits vor, dass eine Evaluation des GAP-Strategieplans erfolgt, der als Bestandteile u. a. die Vorgaben der GAPInVeKoS-Verordnung enthält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Eine in der Vorschrift genannte Bekanntmachung ist bisher noch nicht erfolgt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der Nummer 7 in § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht die durch die 2. Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfolgte Erweiterung des Kataloges des § 8 Absatz 1 GAPDZV um eine Nummer 7 nach, wonach die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber indiziert.

Zu Buchstabe b

Aus demselben Grund ist eine Anpassung der Nachweisformalitäten vorzunehmen. Mit dem Sammelantrag ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person vorzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Geeignetheit des vorgelegten Nachweises. In Betracht kommen beispielsweise Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Bestätigungen der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Arbeitsagentur.

Zu Nummer 3

Es wird ergänzt, daß der Antragsteller im Antrag auch die Anzahl der Mutterschafe und Mutterziegen, die er zum 15. Januar nach § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung gemeldet hat, angeben muß. Tierzahlen aus Meldungen nach dem 15. Januar des Antragsjahres werden nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 4

Die Neuregelung dient der Vereinfachung und Digitalisierung des Antragsverfahrens für die Direktzahlungen. Bisher war es erforderlich zusätzlich zum elektronisch eingereichten Sammelantrag die amtlichen Saatgutetiketten im Original bei der jeweiligen Behörde einzureichen. Dieser Medienbruch stellt einerseits einen Mehraufwand für die Antragsteller dar. Andererseits sind aus der Praxis auch Fälle bekannt, in denen Originaletiketten etwa auf dem Postweg verlorengegangen und damit keine Direktzahlungen geleistet werden konnten.

Die elektronische Einreichung der Saatgutetiketten ist mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe i der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 vereinbar und wird in anderen Mitgliedstaaten, etwa Österreich bereits praktiziert.

Zu Nummer 5

Durch die 1. Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung wurde die in § 18 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ursprünglich vorgesehene Option zum Anbau einer Zweitkultur wieder gestrichen. Die Änderung führt zur Streichung dieses obsoleten Verweises.

Zu Nummer 6

Die Änderung hat das Ziel, eine klarere inhaltliche Abgrenzung der Gestaltungsmöglichkeiten ‚Nachmeldung von Flächen‘ einerseits, sowie ‚Änderungen‘ bzw. ‚Teil-/Rücknahmen‘ andererseits herbeizuführen. Für beide Gestaltungsmöglichkeiten gelten unterschiedliche Fristen (31. Mai bzw. 30. September), weshalb die eindeutige Abgrenzung wesentlich ist. Bislang führt der Wortlaut der Vorschrift häufig noch zu Verständnisproblemen im Vollzug. Der neu gefasste Absatz 2 verzichtet auf die obsolete bisherige Bezugnahme auf Absatz 1. Der 31. Mai wird als Fristende für Fälle der Nachmeldung von Flächen bestimmt. Die Meldung von Tieren, für die gekoppelte Zahlungen beantragt werden, nach dem 15. Mai ist dagegen ausgeschlossen wegen des am 15. Mai beginnenden Haltungszeitraums (neuer Absatz 3).

Zu Nummer 7

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau. Bisher mussten sämtliche Betriebsinhaber, den Blütebeginn der Bundesanstalt mitteilen. Die Bundesanstalt kontrolliert aber ohnehin nur bei einem Anteil der Betriebsinhaber jedes Jahr. Diese Betriebsinhaber werden nach der Aussaat deutlich vor dem Blütebeginn informiert. Für diejenigen Betriebsinhaber, die keine hieraufgerichtete Mitteilung erhalten, erfüllt die Meldung des Blütebeginns keinen Zweck, da bei ihnen keine Kontrolle stattfinden wird und die Bundesanstalt entsprechend nicht informiert werden muss. Die Verpflichtung zur Meldung des Blütebeginns kann damit auf Betriebsinhaber beschränkt werden, bei denen tatsächlich eine Kontrolle ansteht.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist erforderlich, damit die Bundesanstalt rechtzeitig die in § 25 Absatz 2 neu vorgesehene Mitteilung machen kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zur Änderung von § 15 Absatz 1 dar, der vorsieht, dass die Etiketten nun elektronisch eingereicht werden sollen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 beschließen, daß Informationen und Daten aus den Qualitätsbewertungen des geodatenbasierten Antragssystems und des Flächenüberwachungssystems auch für nationale Kontroll- und Sanktionsaufgaben eingesetzt werden dürfen. Die Vorschrift bringt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die getroffene Entscheidung zugunsten der Verwendung dieser Informationen positiv zum Ausdruck.

Zu Buchstabe b

Aus systematischen Gründen war die in Buchstabe a getroffene Neuregelung als Absatz

3 vor der bestehenden Länderermächtigung einzufügen, die infolge der anzupassenden Zählung zum Absatz 4 wird.

Zu Nummer 10

Zu Absatz 3

Beabsichtigt ist die Schaffung einer Bagatell- bzw. Toleranzregelung bei der Feststellung der ermittelten Fläche für den besonderen Fall geringfügiger Flächenabweichungen im Fall des Pflügens bei Ökoregelung 4. Dies betrifft nur Flächenabweichungen bis 500 Quadratmetern je Dauergrünlandregion und erfolgt vor dem Hintergrund von Nummer 4.5 der Anlage 5 zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Zu Absatz 4 und 5

In der zurückliegenden GAP-Förderperiode bis 2022 sah die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 Vorschriften vor, wonach Tiere für gekoppelte Zahlungen auch ermittelt waren, wenn es geringfügige Verstöße gegen das Kennzeichnungs- und Registrierungsrecht für Tiere gab, sofern eine eindeutige Identifizierbarkeit dennoch gewährleistet war. Das Unionsrecht enthält in der gegenwärtigen Förderperiode keine solche Regelungen mehr. Gleichwohl treten entsprechende Fälle weiterhin auf. Da sich die genannte EU-Regelung aus der vergangenen Förderperiode in der Vollzugspraxis bewährt hat, werden die Vorschriften im Interesse der betroffenen Antragsteller übernommen, um in der laufenden Förderperiode mit gleichem Inhalt fortgeführt zu werden. Das Unionsrecht steht dem nicht entgegen, da die Festlegung der einzelnen Fördervoraussetzungen der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten überlassen ist. Absatz 4 hat Rinder zum Gegenstand, Absatz 5 Mutterschafe und -ziegen.

Zu Nummer 11

Anträge auf gekoppelte Einkommensstützung für Tiere können nach dem Antragsdatum 15. Mai nicht mehr gestellt werden, da am 15. Mai der Haltungszeitraum für Tiere beginnt. Nach dem 15. Mai eingereichte Anträge für gekoppelte Einkommensstützung für Tiere müssen deshalb abgelehnt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Neuregelungen sollen schnellstmöglich in Kraft treten, um zum Ende der Antragsperiode des Antragsjahres 2024 anwendbar zu sein. Daher scheidet ein Regelinkrafttreten zu Quartalsbeginn aus.